

# Personal und Zentrale Services

## Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5 vom 15. März 2021

### Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 4. März 2021, mit der die Einreichungsverordnung 2002 (EVO 2002) für die Bediensteten der Landeshauptstadt Linz vom 4.7.2002, kundgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Linz am 5.7.2002, in der Fassung vom 24.5.2007, 23.10.2008 und 18.5.2017, ABl. Nr. 21 vom 10.11.2008 und Nr. 11 vom 12.6.2017, geändert wird.

Gemäß § 138 Abs. 4 i.V.m. § 139 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Einreichungsverordnung 2002 (EVO 2002) für die Bediensteten der Landeshauptstadt Linz wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 entfallen in der FL 16 die Einträge „2. Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester und Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ und „3. Hebamme“. Die Z 4 bis Z 9 werden zu Z 3 bis 8 und die Gliederungsziffer 9 entfällt anschließend.

2. Im § 3 Abs. 1 entfällt in der FL 15 der Eintrag „6. Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester und Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger in Ambulanzen mit Vorgesetztenfunktion“.

3. § 3 Abs. 1 FL 20 Z 3 lautet:

3. Pflegeassistent/in
-----------------------

4. Im § 3 Abs. 1 wird in der FL 18 nach Z 7 folgende Z 8 angefügt:

8. Pflegefachassistent/in
---------------------------

5. Im § 3 Abs. 1 lauten in der FL 15 die Z 1 und Z 5 wie folgt:

1. Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in
---

5. Hebamme

6. § 3 Abs. 1 FL 14 Z 3 und Z 10 lauten:

3. Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit Spezialisierung nach dem GuKG
10. Kreißzimmerhebamme

7. § 3 Abs. 1 FL 13 Z 1 lautet:

1. Leitende/r diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in von Stationen, Ambulanzen oder Tageskliniken
---

8. Im § 3 Abs. 1 FL 13 wird nach der Z 6 folgende Z 7 angefügt:

7. Sozialarbeiter/in mit dreijähriger Berufspraxis in der Erziehungshilfe
---

9. Im § 3 Abs. 1 FL 12 wird nach der Z 3 die Z 4 angefügt:

4. Leitende/r diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in von großen Stationen, großen Ambulanzen oder großen Tageskliniken oder mit Spezialisierung nach dem GuKG
---

10. In der Anlage zu § 3 lautet in der Funktionslaufbahn 20 der Eintrag zu Z 3 wie folgt:

**„3. Pflegeassistent/in**

Aufgaben	Tätigkeiten der Pflegeassistentenz nach dem GuKG
Verwendungsvoraussetzungen	Fachkenntnisse auf Grund gesetzlich vorgesehener Ausbildung“

11. In der Anlage zu § 3 wird in der Funktionslaufbahn 18 nach Z 7 folgender Eintrag zu Z 8 angefügt:

**„8. Pflegefachassistent/in**

Aufgaben	Tätigkeiten der Pflegefachassistentenz nach dem GuKG
Verwendungsvoraussetzungen	Fachkenntnisse auf Grund gesetzlich vorgesehener Ausbildung“

12. In der Anlage zu § 3 entfallen in der Funktionslaufbahn 16 die Z 2 und Z 3, die Z 4 bis Z 9 werden zu Z 3 bis 8 und die Gliederungsziffer 9 entfällt anschließend. In der Funktionslaufbahn 15 entfällt die Z 6.

13. In der Anlage zu § 3 lauten in der Funktionslaufbahn 15 die Einträge zu Z 1 und Z 5 wie folgt:

**„1. Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in**

Aufgaben	Gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG, Tätigkeiten nach der Anstaltsordnung
Verwendungsvoraussetzungen	Fachkenntnisse auf Grund gesetzlich vorgesehener Ausbildung

## 5. Hebamme

Aufgaben	Tätigkeiten nach dem Hebammengesetz und der Anstaltsordnung; Einsatz nicht im überwiegenden Ausmaß im Kreißzimmer
Verwendungsvoraussetzungen	Fachkenntnisse nach dem Hebammengesetz“

14. In der Anlage zu § 3 Funktionslaufbahn 14 lautet der Eintrag zu Z 3 wie folgt:

### „3. Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit Spezialisierung nach dem GuKG

Aufgaben	Gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege und entsprechende Sonderausbildung oder Spezialisierung nach dem GuKG, Tätigkeiten nach der Anstaltsordnung
Verwendungsvoraussetzungen	Fachkenntnisse auf Grund einer Ausbildung und Sonderausbildung nach dem GuKG“

15. In der Anlage zu § 3 Funktionslaufbahn 14 lautet der Eintrag zu Z 4 wie folgt:

### „4. Sozialarbeiter/in

Aufgaben	Betreuung und Beratung von Menschen in finanziellen und gesundheitlich bedingten Notlagen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie von sonstigen betreuungsbedürftigen Personen
Verwendungsvoraussetzungen	Absolvierung einer Akademie für Sozialarbeit oder eines einschlägigen Fachhochschulstudiums oder eine sonstige gleichwertige Qualifikation nach dem Oö. KJHG“

16. In der Anlage zu § 3 Funktionslaufbahn 14 lautet der Eintrag zu Z 10 wie folgt:

### „10. Kreißzimmerhebamme

Aufgaben	Tätigkeiten nach dem Hebammengesetz und der Anstaltsordnung; Einsatz im überwiegenden Ausmaß im Kreißzimmer
Verwendungsvoraussetzungen	Fachkenntnisse nach dem Hebammengesetz“

17. In der Anlage zu § 3 lautet in der Funktionslaufbahn 13 der Eintrag zu Z 1 wie folgt:

**„1. Leitende/r diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in von Stationen, Ambulanzen oder Tageskliniken**

Aufgaben	Ausübung des Gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG und der Anstaltsordnung. Eine eigenständige Station, Ambulanz oder Tagesklinik liegt vor, wenn diese als eigenständige Organisationseinheit geführt wird und dem leitenden Pflegepersonal mindestens sechs bedienstete Pflegekräfte zum Stichtag 1. Jänner unterstellt sind
Verwendungsvoraussetzungen	Fachkenntnisse auf Grund einer Ausbildung und Weiterbildung für leitendes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal nach dem GuKG; Kenntnisse in der Mitarbeiterführung“

18. In der Anlage zu § 3 wird in der Funktionslaufbahn 13 nach Z 6 folgender Eintrag zu Z 7 angefügt:

**„7. Sozialarbeiter/in mit dreijähriger Berufspraxis in der Erziehungshilfe**

Aufgaben	Abklärung von Kindeswohlgefährdungen; Verantwortlichkeit für Betreuung, Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Familienverhältnissen; Gewährung von Erziehungshilfen
Verwendungsvoraussetzungen	Absolvierung einer Akademie für Sozialarbeit oder eines einschlägigen Fachhochschulstudiums oder eine sonstige gleichwertige Qualifikation nach dem Oö. KJHG; mindestens dreijährige Tätigkeit als Sozialarbeiter/in in der Erziehungshilfe bei der Stadt Linz“

19. In der Anlage zu § 3 wird in der Funktionslaufbahn 12 nach Z 3 folgender Eintrag zu Z 4 angefügt:

**„4. Leitende/r diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in von großen Stationen, großen Ambulanzen oder großen Tageskliniken oder mit Spezialisierung nach dem GuKG**

Aufgaben	Ausübung des Gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG; Tätigkeiten nach der Anstaltsordnung; Vorgesetztenfunktion über mindestens 20 bedienstete Pflegekräfte zum Stichtag 1. Jänner oder bei Spezialisierung nach dem GuKG über mindestens sechs entsprechende bedienstete Pflegekräfte zum Stichtag 1. Jänner
Verwendungsvoraussetzungen	Fachkenntnisse auf Grund einer entsprechenden und Sonderausbildung im jeweiligen Funktionsbereich sowie Weiterbildung für leitendes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal nach dem GuKG; Kenntnisse in der Mitarbeiterführung“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 1 bis Z 7, Z 9 bis Z 14, Z 16, Z 17 und Z 19 rückwirkend mit 1. Februar 2021;
2. Artikel I Z 8, Z 15 und Z 18 rückwirkend mit 1. Jänner 2021.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.